

## **Ergänzung der Schulordnung der Sekundarschule im Dreiländereck**

### **Nutzungsordnung für Smartphones, Smartwatches und ähnliche Geräte**

Das Smartphone, die Smartwatch und andere mobile, internetfähige Geräte haben einen hohen Stellenwert in unserer multimedial geprägten Welt. Sie sind mittlerweile ein Begleiter im täglichen Leben. Davon sollte der Lebensraum Schule nicht ausgeschlossen werden. Nachdem wir feststellen mussten, dass minderjährige Schüler und Schülerinnen in einer Situation während der Schul- und Unterrichtszeit strafbare Inhalte auf den Smartphones erstellen, speichern und tauschen, gilt eine Nutzungsordnung.

#### **Schule ist ein geschützter Raum.**

Wir alle – Lehrer und Schüler – müssen uns darauf verlassen können, dass unsere Handlungen nicht heimlich (und widerrechtlich) aufgezeichnet und veröffentlicht werden. Nur wenn dies gewährleistet ist, bleibt ein offener und natürlicher Umgang miteinander möglich.

Zur Aufrechterhaltung eines friedlichen, respektvollen Miteinanders und um Unterrichtsstörungen, Mobbing, Persönlichkeitsverletzungen und Straftaten zu vermeiden, muss die Nutzung von Smartphones, Smartwatches und ähnlicher Geräte verbindlichen Regeln unterliegen.

Diesen Regeln sollen sich alle Beteiligten, also Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, sowie Eltern gleichermaßen verpflichtet fühlen.

Es gelten nachstehende Regelungen als Ergänzung zur Schulordnung, damit Smartphones, Smartwatches o.ä. nicht missbräuchlich oder gesetzeswidrig verwendet werden, z. B. das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingeschränkt oder missachtet wird und damit keine Bilder oder Filmszenen mitgeführt werden, die geeignet sind, Personen bloßzustellen oder zu entwürdigen.

**Die Schülerinnen und Schüler dürfen das Smartphone ausgeschaltet oder im Flugmodus auf dem Schulgelände mitführen. Alle internetfähigen und sonstigen elektronischen Geräte müssen ausgeschaltet werden. Das Tragen von Smartwatches ist untersagt.**

#### **Regelungen**

- Das Smartphone, Handy, Tablet-PC o.ä. darf während des Unterrichts mitgeführt werden, es verbleibt aber **ausgeschaltet oder im Flugmodus** und **unsichtbar** in einer Tasche.
- Regelungen für die Nutzung zu unterrichtlichen Zwecken während der Unterrichtsstunden werden von den verantwortlichen Lehrkräften getroffen.
- Auf Aufforderung der Lehrkraft oder auf Erlaubnis nach Rückfrage dürfen eigene mobile Endgeräte im Unterricht zu klar abgesprochenen Zwecken genutzt werden. Ansonsten ist ihre Verwendung im Unterricht nicht erlaubt.

- Bei Verletzungen der Verordnung wird das Smartphone o.ä. von der Lehrkraft eingesammelt und im Sekretariat abgegeben (Zusätzliche Information an die Klassenlehrer/innen)!
- „Notfallanrufe“ könnt ihr aus dem Sekretariat erledigen!
- Aufnahmen von Lehrern oder Schülern sind ohne Erlaubnis der Personen verboten (Persönlichkeitsverletzung)!
- Aufgrund des Allgemeinen Persönlichkeitsrechtes darf ein Lehrer oder eine Lehrerin – selbst bei einem begründeten Verdacht – den Speicher eines Mobilgerätes nicht kontrollieren, sondern muss das Smartphone bzw. elektronische Gerät der Polizei ausliefern.  
Eine Einsichtnahme in den Bildspeicher mit **Einverständnis** des Schülers ist aber möglich.
- Besteht der Verdacht, dass ihr strafbare Inhalte auf dem Telefon erstellt und / oder gespeichert habt, wird von der Schulleitung die Polizei eingeschaltet!

Dabei sind die im Strafgesetzbuch genannten Paragraphen zu beachten.

**- § 131 Abs. 1 Nr. 3 StGB:**

„Es macht sich strafbar, wer vorsätzlich Schriften (zu denen auch digitale Bilder oder Videos zählen, § 11 Abs. 3 StGB), die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrücken oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen, einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht.“ **Dazu zählt auch das Versenden von Bildern, z. B. mittels Bluetooth.**

- § 184 StGB regelt das oben Genannte für den Bereich pornographischer Bilder.

**- § 201a StGB:**

a. Bild/Filmaufnahmen:

Es macht sich strafbar, wer durch Bildaufnahmen den höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt. Zum höchstpersönlichen Bereich zählen Schlafräume bei Klassenfahrten sowie Umkleidekabinen, Toiletten und ähnlich genutzte Räume.

b. Tonaufnahmen:

Das heimliche Aufzeichnen eines nichtöffentlich gesprochenen Wortes bzw. der Gebrauch einer solchen Aufnahme ist strafbar. Nichtöffentlichkeit im Sinne des § 201a StGB liegt immer dann vor, wenn das Wort nicht an die Allgemeinheit, sondern an einen abgegrenzten Personenkreis gerichtet ist wie zum Beispiel im Schulunterricht.

**Verstöße gegen die Regelung:**

**(1)** Abgabe ohne Diskussion, Rückgabe um 13.15 Uhr durch das Sekretariat (bei beginnender Diskussion: Rückgabe erst nach Schulschluss - 15.45 Uhr, wenn das Sekretariat schon geschlossen sein sollte, dann Rückgabe durch die (erweiterte) Schulleitung oder am folgenden Tag).

**(2)** Bei mehrfachem Verstoß sollten die Erziehungsberechtigten telefonisch informiert werden. Brief an die Eltern ggf. im Verbund mit einer pädagogischen Maßnahme für eine Woche (z.B. Ordnungsdienst in der Mensa, dem Hausmeister helfen, den Klassenraum reinigen), das eingezogene Gerät wird den Erziehungsberechtigten ausgehändigt, die es in der Schule abholen müssen.

**(3)** Bei häufigem Verstoß können Erziehungsmittel angewendet werden (Klassenkonferenz mit pädagogischer Maßnahme bzw. ggf. Ordnungsmaßnahme).

Dokumentiert werden diese Verstöße im Sekretariat.